

23.06.93

Fz

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie
die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1992

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes
als Vorsitzender
des Bundesschuldenausschusses

Frankfurt, den 22. Juni 1993

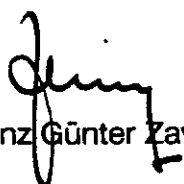
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung leite ich dem Bundesrat hiermit den Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1992 zu.

Den Bericht übersende ich auch dem Deutschen Bundestag.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Heinz Günter Zavelberg)

Anlage

**Bericht des Bundesschuldenausschusses
nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924
(Fassung BGBl. 111, Nr. 651-1)
für das Jahr 1992**

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen. Über diese Geschäfte hat die Bundesschuldenverwaltung dem Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1992 berichtet.

2. In seiner Sitzung vom 26. Mai 1993 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1992 und damit zusammenhängende Fragen erörtert sowie nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung die Prüfungsfeststellungen des zur Prüfung herangezogenen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen. Sie beruhen auf der Prüfung eines Datenbankauszuges, den die Bundesschuldenverwaltung für die Aufsichtstätigkeit des Bundesschuldenausschusses nach § 31 Absatz 1 und § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung erstellt. Dieses Prüfungsverfahren berücksichtigt, daß Bundeswertpapiere in den vergangenen Jahren nicht mehr in effektiven Einzelurkunden ausgegeben, sondern als Wertrechte nur noch in das Bundesschuldbuch eingetragen worden sind, sowie daß das Bundesschuldbuch nunmehr mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Der zur Prüfung herangezogene Beamte des Bundesrechnungshofes hat Abweichungen zwischen der Summe der Schuldbuchforderungen und dem Emissionsbetrag bzw. der umlaufenden Schuld bei Bundesschatzbriefen und nicht gesamtälligen Anleihen nicht festgestellt.

Gründe zur Beanstandung der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen gebeten, dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und dem Finanzausschuß des Bundesrates den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1992, der einen Überblick über die von ihr verwaltete Bundesschuld und deren Bedienung gibt, unmittelbar zuzuleiten.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

**Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die
Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1992**

**Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, von dem
Bericht gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung Kenntnis zu nehmen.**